

**SPEZIELLE RICHTLINIE DES LANDES NIEDERÖSTERREICH
FÜR DIE
FÖRDERUNG NÖ SPITZENSPORTKADER**

I. GELTUNGSBEREICH	02
II. ZIEL DER FÖRDERUNG	02
III. WIRKUNG DER FÖRDERUNG	03
IV. FÖRDERNEHMER	03
V. FÖRDERGEGENSTAND UND FÖRDERBARE KOSTEN	05
VI. ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG	06
VII. BESONDERE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN	07
VIII. FACHAUSSCHUSS	09
IX. BEIRAT	10
X. DATENVERARBEITUNG	11

Förderstelle:

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Sport
Landhausplatz 1, Haus 13
3109 St. Pölten
Telefon: +43/2742/9005 DW 12597
E-Mail: post.wst5@noel.gv.at
Internet: www.noel.gv.at/noe/Sport/Sport.html

Die NÖ Landesregierung hat am 07. Mai 2019 gemäß § 2 Abs. 1 Z. 9 sowie § 4 Abs. 1 Z. 4 NÖ Sportgesetz, LGBl. 5710, folgende Spezielle Richtlinie für die Förderung NÖ Spitzensportkader beschlossen:

I. GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Spezielle Richtlinie des Landes Niederösterreich gilt für die Förderung NÖ Spitzensportkader, die über die Abteilung Sport des Amtes der NÖ Landesregierung (im Folgenden Förderstelle) abgewickelt wird.
- (2) Die Allgemeine Richtlinie des Landes Niederösterreich für Sportförderungen ist integrierender Bestandteil dieser Speziellen Richtlinie. Bei abweichenden Regelungen gelten jene dieser Speziellen Richtlinie.
- (3) Soweit in dieser Speziellen Richtlinie des Landes Niederösterreich für die Förderung NÖ Spitzensportkader auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Auf eine durchgehende Anführung beider Formen wurde aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.
- (4) **Diese Richtlinie gilt ab 08.05.2019.**

II. ZIEL DER FÖRDERUNG

- (5) Ziel der Förderung ist die strukturierte individuelle Unterstützung und Betreuung von Athleten mit Potential auf ihrem Weg zur internationalen Spitze.
- (6) Im Mittelpunkt der Förderung stehen Athleten, die sich freiwillig und mit Leistungsbereitschaft sportliche Ziele stecken und diese anstreben. Mit dem Fokus auf die Entwicklung dieser Athleten soll ein besonderes Augenmerk auf die individuelle Unterstützung gelegt werden, um eine auf die Bedürfnisse und Rahmenbedingungen der Athleten abgestimmte Betreuung gewährleisten zu können.
- (7) Zum einen soll in Zusammenarbeit mit Trainern und Betreuern ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der sportlichen Leistungsfähigkeit in konditioneller, koordinativer, taktischer, technischer und mentaler Hinsicht geleistet werden. Zum anderen soll bereits frühzeitig das mediale Vermarktungspotential von aktuellen und zukünftigen Spitzensportlern erkannt und gemeinsam mit den Athleten optimal ausgebaut werden.

III. WIRKUNG DER FÖRDERUNG

- (8) Mit der Förderung NÖ Spitzensportkader soll erreicht werden:
- die Steigerung der Übertritte in den Spitzensport, insbesondere in der Phase des Übergangs vom Nachwuchs in die internationale Spitze
 - die Erzielung von sportlichen Erfolgen bei internationalen Wettkampfhöhepunkten
 - die Ausschöpfung medialer Vermarktungspotentiale durch den Athleten
 - die Vorbildwirkung von Spitzensportlern, insbesondere für Kinder und Jugendliche

IV. FÖRDERNEHMER

- (9) Antragsberechtigt sind **Nachwuchsathleten und Athleten der allgemeinen Klasse**,
- die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.
 - die grundsätzlich das 14. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahme: Athleten aus jenen Sportarten, deren höchste internationale Nachwuchskategorie bereits vor dem 19. Lebensjahr endet.
 - die seit mindestens drei Jahren bei einem NÖ Verein aktiv sind und für diesen bei Wettkämpfen starten. Ausnahmen können von der Förderstelle genehmigt werden und bedürfen einer ausreichenden Begründung.
 - deren Verein Mitglied eines anerkannten NÖ Sportfachverbandes ist.
 - die einzeln oder zu zweit an Bewerben teilnehmen, welche bei den kommenden Olympischen bzw. Paralympischen Spielen ausgetragen werden und/oder von der Bundes-Sportorganisation (BSO) als Staatsmeisterschaften und/oder im Wettkampffregelwerk des internationalen Fachverbandes offiziell anerkannt sind.
 - die weder in der Vergangenheit des Dopings überführt worden sind noch gegen die aktuell ein Dopingverfahren geführt wird.
- (10) Die Förderwürdigkeit des Athleten setzt zudem die Erfüllung der für eine der folgenden Kaderstufen definierten Kriterien voraus:

OLYMPISCHE SPORTARTEN

- **OLYMPISCH Weltklassekader**
Athleten, die aufgrund ihrer erbrachten Leistungen der Weltspitze angehören und realistische Chancen haben, Spitzenplatzierungen bei den kommenden Olympischen Spielen zu erreichen bzw. in Jahren ohne Olympische Spiele Spitzenplatzierungen bei Welt- und Europameisterschaften in der allgemeinen Klasse zu erzielen.

- **OLYMPISCH Hoffnungskader**

Athleten, die deutliche mittelfristige Perspektiven zum Erreichen von internationalen Spitzenleistungen und realistische Chancen haben, innerhalb der nächsten vier Jahre an Olympischen Spielen teilzunehmen. Die Athleten zeigen außerdem eine erkennbare und nachvollziehbare Leistungsentwicklung und damit mittelfristig das Potential in den Weltklassekader aufzusteigen.¹

- **OLYMPISCH High Potentialkader**

Nachwuchsathleten mit besonderer Spitzensportperspektive, die sich bereits früh in ihrer Karriere durch besonders hohes Leistungspotential auszeichnen und mittelfristig realistische Chancen haben, Spitzenplatzierungen bei internationalen Wettkampfhöhepunkten im Juniorenbereich zu erreichen. Die Nachwuchsathleten weisen zudem ein Trainings- und Betreuungsumfeld, das eine enge und kontinuierliche Zusammenarbeit im Zuge der Förderung NÖ Spitzensportkader sinnvoll und möglich macht, nach.²

- **OLYMPISCH Talentkader**

Athleten, die grundsätzlich dem Nachwuchskader des jeweiligen Bundesfachverbandes angehören und bereits an internationalen Wettkampfhöhepunkten im Jugend-/Juniorenbereich wie Youth Olympic Games, Jugend-/Juniorenweltmeisterschaften, Jugend-/Junioreneuropameisterschaften teilgenommen haben bzw. das Potential haben, sich in der kommenden Wettkampfsaison dafür zu qualifizieren.

- **OLYMPISCH Nachwuchskader**

Athleten, die dem Nachwuchskader des jeweiligen Landesfachverbandes angehören, sich durch hohes Leistungspotential auszeichnen und bereits Spitzenplatzierungen bei nationalen Wettkampfhöhepunkten wie bspw. bei den Österreichischen Meisterschaften im Nachwuchs erreichen konnten.

PARALYMPISCHE SPORTARTEN

- **PARALYMPISCH Weltklassekader**

Athleten, die aufgrund ihrer erbrachten Leistungen der Weltspitze angehören und realistische Chancen haben, Spitzenplatzierungen bei den kommenden Paralympischen Spielen zu erreichen bzw. in Jahren ohne Paralympische Spiele, Spitzenplatzierungen bei Welt- und Europameisterschaften in der allgemeinen Klasse zu erzielen.

¹ Die maximale Verweildauer im OLYMPISCH Hoffnungskader ist grundsätzlich mit zwei Olympiazyklen (max. 8 Jahren) begrenzt.

² Die maximale Verweildauer im OLYMPISCH High Potentialkader ist grundsätzlich mit vier Jahren begrenzt.

- **PARALYMPISCH Hoffnungskader**

Athleten, die deutliche mittel- bis langfristige Perspektiven zum Erreichen von internationalen Spitzenleistungen und realistische Chancen haben, an Paralympischen Spielen teilzunehmen. Die Athleten zeigen außerdem eine erkennbare und nachvollziehbare Leistungsentwicklung und damit mittel- bis langfristig das Potential in den Weltklassekader aufzusteigen.

NICHT OLYMPISCHE / NICHT PARALYMPISCHE SPORTARTEN

- **NICHT OLYMPISCH / NICHT PARALYMPISCH Weltklassekader**

Athleten, die aufgrund ihrer erbrachten Leistungen der Weltspitze angehören und realistische Chancen haben, Spitzenplatzierungen bei Welt- und Europameisterschaften in der allgemeinen Klasse zu erzielen.

- **NICHT OLYMPISCH / NICHT PARALYMPISCH Talentekader**

Athleten, die grundsätzlich dem Nachwuchskader des jeweiligen Bundesfachverbandes angehören und bereits an internationalen Wettkampfhöhepunkten im Jugend/Juniorenbereich, wie Jugend-/Juniorenweltmeisterschaften, Jugend-/Junioreuropameisterschaften teilgenommen haben bzw. das Potential haben, sich in der kommenden Wettkampfsaison dafür zu qualifizieren.

V. FÖRDERGEGENSTAND UND FÖRDERBARE KOSTEN

- (11) Gegenstand der Förderung ist die finanzielle Unterstützung sowie die Unterstützung durch individuelle Betreuung der Athleten in den einzelnen Kaderstufen.
- (12) **Finanzielle Unterstützung:** Die finanzielle Unterstützung gliedert sich in fixe und variable Bereiche:
- Basisförderung für Aufwendungen, die dem Athleten in Ausübung seiner Sportart entstehen
 - Sportliche Prämie für sportliche Erfolge in der abgelaufenen Saison
 - Mediale Prämie für erfolgreiche Medienarbeit in der abgelaufenen Saison
 - Projektförderung für außerordentliche Aufwendungen im Bereich der Materialanschaffung und -entwicklung, die dem Athleten in der Ausübung seiner Sportart entstehen und denen in Hinblick auf die Leistungsentwicklung in der Sportart besondere Bedeutung zukommt
- (13) **Athletenbetreuung:** Die Athletenbetreuung erfolgt durch Zurverfügungstellung individueller Beratungs- und Betreuungsleistungen in den Bereichen Trainingsinfrastruktur, Sportwissenschaft, Ernährungsberatung, Sportmedizin, Sportphysiotherapie, Sportpsychologie, Karriereplanung und Medien. Ausgenommen sind Betreuungsaufwendungen, die sich durch den athletenübergreifenden Trainingsbetrieb ergeben (z.B. Trainerkosten).

- (14) Nicht förderbare Kosten sind Kosten, die Gegenstand von sonstigen Sportförderungen des Landes Niederösterreich sind sowie Kosten, die von einem privaten oder öffentlichen Versicherungsträger gedeckt werden können.

VI. ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG

- (15) Die Förderung erfolgt durch eine **nicht rückzahlbare Beihilfe**.
- (16) Die **Basisförderung** erfolgt durch ein jährliches Fixum, dessen Bemessung von der Kadereinstufung abhängig ist und sich wie folgt gestaltet:

Kaderstufe	Fixum (in EUR)
OLYMPISCH Weltklassekader	3.000
OLYMPISCH Hoffnungskader	2.000
OLYMPISCH High Potentialkader	1.000
OLYMPISCH Talentekader	1.000
OLYMPISCH Nachwuchskader	500
PARALYMPISCH Weltklassekader	2.000
PARALYMPISCH Hoffnungskader	1.000
NICHT OLYMPISCH/ NICHT PARALYMPISCH Weltklassekader	1.000
NICHT OLYMPISCH/ NICHT PARALYMPISCH Talentekader	500

- (17) Die **sportliche Prämie** für erbrachte sportliche Erfolge in der abgelaufenen Wettkampfsaison ist mit max. 2.500 EUR begrenzt und setzt eine von der Förderstelle genehmigte Kadereinstufung voraus. Für die Bemessung der sportlichen Prämie werden die besten fünf Wettkampfergebnisse der vergangenen Wettkampfsaison herangezogen. Für Medaillenerfolge bei olympischen und paralympischen Spielen kann eine Sonderprämie gewährt werden.
- (18) Die **mediale Prämie** für geleistete erfolgreiche Medienarbeit in der abgelaufenen Wettkampfsaison ist mit max. 2.500 EUR begrenzt und setzt eine von der Förderstelle genehmigte Kadereinstufung voraus. Für die Bemessung der medialen Prämie wird die durch den Athleten für die Marke SPORT.LAND.Niederösterreich erreichte mediale Wertschöpfung in der vergangenen Wettkampfsaison berücksichtigt.
- (19) Die **Projektförderung** erfolgt durch eine anteilige Unterstützung der Kosten, die mit dem Projekt in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die Förderung ist mit max. 33,33% der anerkannten förderbaren Kosten begrenzt. Projekte mit anerkannten förderbaren Kosten von weniger als 5.000 EUR werden nicht gefördert.

- (20) Die Leistungen der **Athletenbetreuung** in den verschiedenen Bereichen sind von den Anforderungen in der jeweiligen Sportart und den verfügbaren Betreuungskapazitäten abhängig und für Athleten folgender olympischer und paralympischer Kaderstufen vorgesehen:
- OLYMPISCH Weltklassekader
 - OLYMPISCH Hoffnungskader
 - OLYMPISCH High Potentialkader
 - OLYMPISCH Talentekader
 - PARALYMPISCH Weltklassekader
 - PARALYMPISCH Hoffnungskader

VII. BESONDERE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- (21) Der Antrag auf Förderung NÖ Spitzensportkader ist bei der Förderstelle grundsätzlich im elektronischen Weg einzubringen und hat jedenfalls einen ausgefüllten schriftlichen Antrag unter **Verwendung des aktuell vorgegebenen Antragsformulars** zu enthalten.
- (22) Ein **Antrag um Förderung NÖ Spitzensportkader** kann laufend, jedenfalls rechtzeitig vor Beginn der kommenden Wettkampfsaison in der jeweiligen Sportart eingereicht werden.
- (23) Der **Förderzeitraum ist grundsätzlich ein Jahr**. Der Kaderstatus gemäß Einstufung gilt ebenfalls für max. ein Jahr und muss (bei entsprechender Leistung) jährlich neu beantragt werden. Im Jahr 2019 können von der Förderstelle unterjährige Förderzeiträume von mind. sechs Monate zugelassen werden.
- (24) Zur Beurteilung der kurz- und mittelfristigen zukünftigen Leistungsentwicklung des Athleten wird von der Förderstelle im Zuge des Kadereinstufungsverfahrens die **Einschätzung des für die jeweilige Sportart zuständigen NÖ Sportfachverbandes** eingeholt. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden.
- (25) Im Zuge des Kadereinstufungsverfahrens hat eine **sportmedizinische Untersuchung** zu erfolgen. Diese Untersuchung hat jedenfalls zu enthalten:
- Anamnese (Eigen- und Familienanamnese inkl. Medikamente)
 - Trainingsanamnese
 - Internistischer Status inklusive Ruheblutdruck
 - Orthopädischer Status (Beurteilung des Halte-, Stütz- und Bewegungsapparates)
 - Lungenfunktionstest (Ausschluss einer Atemflussobstruktion)
 - 12-Kanal Ruhe - EKG (Dokumentation von Hinweisen auf angeborene oder erworbene Pathologien des Herzens)

- Ausbelastungsergometrie mit EKG und Blutdruckmessung
- Abschlussbesprechung (Gesundheits- und Trainingszustand, Sport-/Wettkampftauglichkeit, empfohlene Vorbeugungsmaßnahmen von Überlastungsschäden bzw. Verletzungen, evtl. notwendige weiterführende Untersuchungen, Trainingsempfehlungen)

Im ärztlich festgestellten Bedarfsfall können **Zusatzuntersuchungen** notwendig sein, wie bspw. Blutstatus, Harnstatus, Sehtest und/oder Herzecho.

- (26) Die sportmedizinische Untersuchung kann durch die Vorlage eines sportmedizinischen Gutachtens von einer vom Land NÖ bzw. einer vom ÖOC akkreditierten sportmedizinischen Untersuchungsstelle, das nicht älter als sechs Monate ist und zum Zeitpunkt des Förderantrages einen Freigabezeitraum von zumindest sechs Monaten aufweist, ersetzt werden. Läuft die sportmedizinische Freigabe während des Förderzeitraumes ab, muss diese Freigabe durch ein akkreditiertes sportmedizinisches Institut erneuert werden.
- (27) Im Zuge des Kadereinstufungsverfahrens ist verpflichtend **ein sportwissenschaftlicher Leistungstest – Potentialcheck** zu absolvieren. Dieser Potentialcheck hat jedenfalls zu enthalten:
- Evaluierungsgespräch
 - Anthropometrische Testung
 - Sportmotorisches Profil inkl. Laktat-Leistungsdiagnostik
- (28) Die Förderstelle behält sich vor, die Kosten für die im Zuge des Kadereinstufungsverfahrens durchgeführte sportmedizinische Untersuchung sowie des Potentialchecks im Falle eines vorzeitigen Rücktritts von der Förderung dem Athleten zu verrechnen. Sofern die Athletenbetreuung aus Verschulden des Athleten (z.B. unentschuldigtes Fernbleiben von Betreuungsterminen) nicht durchgeführt werden kann, werden dafür anfallende Kosten direkt an den Athleten verrechnet.
- (29) In den Kaderstufen mit Athletenbetreuung gemäß Punkt (20) ist nach erfolgter Einstufung eine **unterjährige sportwissenschaftliche Leistungsdiagnostik – Recheck** vorgesehen. In Absprache mit der Förderstelle kann dieser Test entfallen bzw. durch einen Test in einem anderen sportwissenschaftlichen Institut ersetzt werden.
- (30) In der Fördervereinbarung sind im Rahmen der finanziellen Unterstützung und der Athletenbetreuung die verschiedenen **Zweckwidmungen** für die Förderbestandteile auszuweisen.
- (31) Für die Abrechnung der Projektförderung sind **Abrechnungsbelege** (Rechnungsbelege im Original und Zahlungsbelege in Kopie) in Höhe der anerkannten förderbaren Kosten beizubringen.

- (32) Bei länger andauernder **Verletzung oder Krankheit** ist der Athlet verpflichtet, die Förderstelle zu informieren und gegebenenfalls ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Kadereinstufung kann im Falle einer Verletzung oder Krankheit von der Förderstelle verlängert werden.
- (33) Die Förderung endet automatisch mit **Beendigung der sportlichen Laufbahn**. Das Ende der Karriere ist der Förderstelle umgehend mitzuteilen.
- (34) Für den Fall, dass der Athlet **während des Förderzeitraumes eines Dopingvergehens beschuldigt** wird, werden sämtliche Fördermittel bis zur rechtskräftigen Beendigung des Dopingverfahrens nicht ausbezahlt. Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung erlischt der Anspruch auf die restliche zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Förderung und die Förderstelle kann den Fördernehmer zur teilweisen oder gänzlichen Rückerstattung einer bereits ausbezahlten Förderung verpflichten.
- (35) Der Fördernehmer verpflichtet sich bei der **Öffentlichkeitsarbeit** des Fördergebers mitzuwirken, insbesondere durch:
- Zurverfügungstellung als **Wort- und Bildmarke** für die SPORT.LAND. Niederösterreich Kommunikation
 - Platzierung des **SPORT.LAND.Niederösterreich Logos** (unter Einhaltung der max. Größe nach den internationalen Richtlinien) sichtbar auf der Kleidung, die bei allen medienwirksamen und öffentlichen Auftritten getragen wird
 - Persönliche Präsenz bei **maximal fünf SPORT.LAND.Niederösterreich PR-Terminen** im Jahr

VIII. FACHAUSSCHUSS

- (36) Zur fachlichen Prüfung der Förderwürdigkeit, der Höhe der finanziellen Unterstützung und des Ausmaßes der individuellen Betreuung ist ein **NÖ Spitzensportkader - Fachausschuss** beim Amt der NÖ Landesregierung eingerichtet.
- (37) Der Fachausschuss ist folgendermaßen zusammengesetzt:
- Vorsitzender
 - Mitglieder
- (38) Die Leitung der für Sport zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung hat die Funktion des Vorsitzenden mit Stimmrecht. Im Verhinderungsfall hat sie eine Stellvertretung zu bestellen.

- (39) Weitere stimmberechtigte Mitglieder des Fachausschusses sind Spitzensportexperten aus den Bereichen Sportförderung, Sportwissenschaft, Sportmarketing und Nachwuchsleistungssport und Sportinfrastruktur.
- (40) Der Vorsitzende des Fachausschusses kann im Bedarfsfall weitere nicht stimmberechtigte Spitzensportexperten beiziehen.
- (41) Der Fachausschuss tritt mindestens zweimal pro Kalenderjahr zusammen.
- (42) Zu Sitzungen des Fachausschusses wird, unter Anschluss der vorbereiteten Unterlagen zu den zu beurteilenden Förderfällen, durch die Abteilung Sport im Namen des Vorsitzenden einberufen.
- (43) Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen worden sind und jedenfalls der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Spitzensportexperten aus den Bereichen Sportwissenschaft und Sportmarketing anwesend sind.
- (44) Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter.
- (45) Die Beschlüsse des Fachausschusses haben empfehlenden Charakter. Empfehlungsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern des Fachausschusses abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter hat ein Dirimierungsrecht.
- (46) Über die Empfehlungsbeschlüsse zu den einzelnen Förderfällen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (47) Empfehlungsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege (Umlaufbeschluss) gefasst werden. Für die schriftliche Stimmabgabe gelten die Bestimmungen des Punktes (43) und (45) sinngemäß.

IX. BEIRAT

- (48) Der **SPORT.LAND.Niederösterreich – Beirat** wird als Kommunikationsformat im Rahmen der Umsetzung der jeweils aktuellen Sportstrategie Niederösterreich eingerichtet. Er dient der Beratung der NÖ Landesregierung in Hinblick auf die Wirksamkeit von Förder- und Sponsoringprogrammen des Landes Niederösterreich, die von den Organisationseinheiten der Landes-sportverwaltung abgewickelt werden.

- (49) Aufgaben des Beirats sind der Austausch und der Wissenstransfer, die Information über erreichte Fortschritte, die Bearbeitung aktueller Fragen zur Sportentwicklung und das Diskutieren von Handlungsoptionen.
- (50) Der Beirat setzt sich zusammen aus dem für Sport zuständigen Regierungsmitglied der NÖ Landesregierung, Vertretern der für die Abwicklung der Förder- und Sponsoringprogramme zuständigen Organisationseinheiten der Landessportverwaltung sowie Vertretern des Sportnetzwerks Niederösterreich.
- (51) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere detaillierte Bestimmungen zur Funktion und den Aufgaben, zur Zusammensetzung sowie zur Organisation des Beirates zu enthalten hat.

X. DATENVERARBEITUNG

- (52) Die Förderstelle verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der Förderung NÖ Spitzensportkader sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO:
- Vom Antragsteller bekanntgegebene Informationen und Nachweise: Vorname, Nachname, Geschlecht, Geburtsdatum, Zustellanschrift (PLZ, Ort, Straße), Staatsangehörigkeit, Telefon/Mobil, E-Mail, Sportart, Disziplinen, Paraspport, Vereinszugehörigkeit, Verbandszugehörigkeit, Antidoping-Erklärung, Angaben zum Training, Ergebnisse zur abgelaufenen Wettkampfsaison, Persönliche realistische Zielsetzungen, Angaben zur Öffentlichkeitsarbeit, Angaben zu Kosten und Finanzierung, Authentifizierungsdaten, Bankverbindung
 - Leistungsentwicklungsdaten gemäß Punkt (24)
 - Sportmedizinische Untersuchungsdaten gemäß Punkt (25)
 - Sportwissenschaftliche Leistungsdaten gemäß Punkt (27)
 - Daten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit gemäß Punkt (35)
 - Informationen über Art, Ausmaß, Dauer, Abwicklung und Wirksamkeit der Förderung NÖ Spitzensportkader
- (53) Die Förderstelle nimmt zum Nachweis der Richtigkeit der getätigten Angaben folgende Registerabfragen vor:
- Stammzahlenregister (SZR) zur Erstellung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens
 - Zentralen Personenstandsregister (ZPR)
 - Zentralen Melderegister (ZMR) Standarddokumentenregister inkl. Ergänzungsregister für natürliche Personen, die nicht im ZMR eingetragen sind (ERNP)

- (54) Die Förderstelle weist darauf hin, dass für die Gewährung der Förderung die Bekanntgabe der Daten gemäß Punkt (52) jedenfalls erforderlich ist. Andernfalls kann der Förderantrag nicht fachlich fundiert bewertet und die Betreuungsleistungen nicht in geeigneter Weise erbracht werden.